

Gesetzentwürfe den Vorzug, und zwar um so mehr, weil im Amendement nur aufgenommen sei, was der letzte Satz des Gesetzentwurfs schon enthalte, und wie das Wort: „Obrigkeit“ weggelassen werde, so sei eigentlich der Gesetzentwurf angenommen. Den Ortschulvorstand betrachte er mehr als einen Sachverständigen, und insofern habe er sein Urtheil abzugeben. Referent meine, es sei im Deputationsgutachten dasselbe gesagt; allein dort stehe, daß die Obrigkeit und der Schulvorstand pflichtmäßig zu erörtern hätten, und er setze nun den Fall, der Schulinspector halte eine Schulversäumnis für strafbar, die Obrigkeit sage dagegen, keinesweges sei das der Fall, so hätte die Obrigkeit wieder an die Ortschulinspektion ihre Meinung schriftlich abzugeben, diese würde ihre Ansicht behaupten, und so würde ein weitläufiger Schriftenwechsel eingeleitet werden müssen. Er sei also dafür, daß der Schulvorstand hauptsächlich darüber cognoscire; da indessen dieß schon im Gesetzentwurf aufgenommen sei, so sei es nicht nöthig, das Amendement anzunehmen.

Staatsminister D. Müller: Wenn auch das Amendement dem Gesetzentwurf sich näherte, so sei doch der Unterschied, daß man im Gesetzentwurf die Handhabung der Schulpolizei in die Hände des Ortschulvorstandes gelegt habe. Das gehe aus §. 68. hervor. Der Schulvorstand erhalte das Verzeichniß von dem Lehrer, und er habe zu ermessen, ob statthafte Entschuldigungsgründe vorliegen; finde er die Versäumnis entschuldigt, so sei die Sache erledigt, finde er zwar allerdings eine Nachlässigkeit Seiten der Aeltern, aber nicht eben in hohem Grade, so liege es in der Befugniß des Schulvorstandes, die Aeltern zu besserer Ordnung zu ermahnen, und nur, wenn diese correctionelle Maßregel fruchtlos sei, solle der Schulvorstand wegen wiederholter Schulversäumnisse, sowie wegen derer, die gleich anfänglich strafbar erscheinen, Anzeige an die Obrigkeit machen.

Referent, Abg. v. Friesen: Was der Hr. Staatsminister so eben erklärt hat, beruhigt mich vollkommen und überzeugt mich, daß das Amendement mit dem Gesetzentwurf nicht in Widerspruch tritt, nur müßte ich mir dann bei §. 69. gleichfalls ein Amendement erlauben. Der Abg. Hausner hat erklärt, daß er die Stelle so verstanden, daß der Schulvorstand ein Gutachten abzugeben habe, damit bin ich einverstanden, und es vereinigt sich der vorliegende Punct ganz gut mit demselben; der Schulvorstand hat zu ermessen, und die Obrigkeit hat zu bestrafen. Es kommt also nur darauf an, was man unter dem Ermessen versteht; ich verstehe ein Gutachten darunter. Nun ist die Absicht des §. 68. und auch des Amendements, daß die Versäumnisse, welche sich sofort als entschuldigend herausstellen, gar nicht an die Obrigkeit gelangen, sondern bloß solche, welche gar nicht zu entschuldigen sind, und namentlich die, welche eine förmliche Vernehmung voraussetzen, welche freilich dem Schulvorstande nicht zustehen kann. Mir scheint der Vorschlag des Abg. Claus ein Fortschritt in der Unabhängigkeit der Gemeinden zu sein, und ich halte für gut, wenn man diese Cognition dem Ortschulvorstande läßt.

Es wird nun die Frage des Präsidii: Stimmt die Kammer dem Deputationsgutachten bis zu dem Worte: „einzusehen,“

bei? Sie wird gegen 5 Stimmen bejaht; die Frage: Tritt die Kammer dem übrigen Theile des Deputationsgutachtens bei? wird mit 35 Stimmen verneint, und dann die Frage: Wird das Amendement des Abg. Claus angenommen, „jeder gegen 6 Stimmen bejahend“ entschieden.

In Berücksichtigung der Bemerkung des Staatsministers D. Müller schlägt Referent, Abg. v. Friesen vor, zu setzen: Kinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, sind aus der Schule zu entfernen und bis zur Heilung zu Hause zu halten.

Dieser Zusatz findet einstimmige Annahme.

§. 67.:

(Sofortige Anzeige der Entschuldigungsursachen.) Aeltern, Vormünder oder Dienstherren sind verbunden, den Grund des Ausenbleibens eines Kindes entweder schon vorher, oder wenigstens alsbald nach dem Wegbleiben selbst, oder durch eine andere zuverlässige Person, bei dem Schullehrer anzuzeigen. — Im Unterlassungsfall wird das Wegbleiben des Kindes als unentschuldigbar angesehen und von dem Schullehrer angemerkt.

Das Deputationsgutachten lautet:

Aus den schon angeführten Gründen würde auch der §. 67. hier entbehrt werden können. Theils ist es schwer, solche Bestimmungen bei den mancherlei Arbeiten und Abhaltungen der Aeltern auf dem Lande mit Nachdruck durchzuführen, und würde es mit Recht auch nicht einmal immer angenommen werden können, daß ein nicht entschuldigtes Ausenbleiben auch wirklich ein unentschuldigbares sei; theils aber dürfte es schon hinreichend sein, zu bestimmen, daß eine Versäumnis ohne hinreichende und bescheinigte Entschuldigungsursache strafbar sei. Nach dieser Bestimmung ist die Obrigkeit völlig berechtigt, wegen nicht entschuldigter Versäumnisse, welche nicht durch ohnedieß bekannte Umstände gerechtfertigt werden, die Aeltern des Kindes zur Verantwortung zu ziehen und nach Befinden zu bestrafen, und wenn die Aeltern das Gesetz gehörig handhaben, so werden auch die Aeltern von selbst der obrigkeitlichen Vorladung und Vernehmung durch eine zeitige Anmeldung der Entschuldigungsursache zuvorzukommen suchen. Die Deputation beantragt daher, diesen §. aus dem Gesetze wegzulassen.

Staatsminister D. Müller: Ich habe hier wiederholt die Bedenklichkeiten in Erinnerung zu bringen, auf welche ich bereits aufmerksam gemacht habe. Es scheint mir die Verpflichtung der Aeltern u. s. w., daß der Grund des Ausenbleibens eines Kindes dem Schullehrer angezeigt werde, unerläßlich zu sein, und nach dem, was die geehrte Deputation zu diesem §. bemerkt hat, scheint sie ebenfalls von der Ansicht auszugehen, daß eine solche Anzeige nothwendig sei, aber sie glaubt, das werde von selbst geschehen, wenn die Vorforderung und nach Befinden Bestrafung eingetreten sei, um diese künftig zu vermeiden. Ich weiß nun aber nicht, ob das angemessen wäre, und ob man nicht für besser halten dürfte, schon im Gesetze diese Verpflichtung aufzulegen, damit es einer Verantwortung vor der Obrigkeit nicht bedürfe. Ich sollte daher wohl glauben, daß der §. nur eine zu Erhaltung der Ordnung eben so wie zu Verhütung von Weitläufigkeiten nothwendige Verpflichtung auflege. Es ist noch über das Wort „unentschuldigbar,“ in dem Deputationsgutachten eine Bemerkung gemacht worden, allein, daß nun eine spätere Entschuldigung des Versäumnisses nicht zulässig sein solle, hat nicht